



### 1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Kroppenstedt

#### 2. Impressum

#### Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Jahr 2019

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Kroppenstedt in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |                                                                         |               |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem                                              |               |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf                                         | 1.847.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 2.059.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem                                                |               |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.353.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.778.800 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 266.200 EUR   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 225.100 EUR   |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 88.000 EUR    |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 88.800 EUR    |
- festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 260.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                     |           |
| 1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 325 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                        | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                               | 350 v. H. |

#### § 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Kroppenstedt den 31.01.2019



Willamowski  
(Unterschrift Bürgermeister) (Siegel)

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 07.05.2019 bis 06.06.2019 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 24.04.2019 bestätigt.

Kroppenstedt, den 29.04.2019



Willamowski  
(Unterschrift Bürgermeister) (Siegel)

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Landrat

**Redaktion/Bezug Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)